



VVB– Landesschiedsrichterordnung

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Einsatz der Schiedsrichter	3
3. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern	4
4. Prüfer-Lizenz	7
5. Verstöße und Strafen	7
6. Finanzen.....	9
7. Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Informationen	9
8. Schlussbestimmungen.....	10

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck der Landesschiedsrichterordnung (LSRO)

Zweck der Landesschiedsrichterordnung des Volleyball-Verbandes Berlin (VVB) ist es, in Ergänzung zu den entsprechenden Ordnungen des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des Verbandes zu schaffen.

1.2. Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)

Für das Schiedsrichterwesen ist der Landesschiedsrichterausschuss zuständig.

1.2.1. Der Landesschiedsrichterausschuss besteht aus dem Landesschiedsrichterwart und Referenten.

1.2.2. Bildung des Landesschiedsrichterausschusses

1.2.2.1. Der Verbandstag wählt den Landesschiedsrichterwart aus dem Kreis der Schiedsrichter, die im Besitz einer B-Schiedsrichter-Lizenz oder einer höher qualifizierten Schiedsrichter-Lizenz sind.

1.2.2.2. Der Landesschiedsrichterwart beruft zur Durchführung der Aufgaben des Landesschiedsrichterausschusses Referenten, denen je ein bestimmter Teil der Aufgaben zugewiesen wird. Dies sind jedenfalls die Referenten für die Aufgabenbereiche Jugend, Kassenführung/Finanzen und Beachvolleyball. Der Landesschiedsrichterwart kann Referenten mit Zustimmung des Landesschiedsrichterausschusses abberufen; dasselbe Recht steht dem Präsidium, das in dieser Frage durch Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden muss, zu.

1.2.2.3. Der Landesschiedsrichterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Landesschiedsrichterwartes.

1.2.3. Aufgaben des Landesschiedsrichterausschusses

Dem Landesschiedsrichterausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1.2.3.1. die einheitliche Aus- und Fortbildung sowie Prüfung von Schiedsrichtern,

1.2.3.2. der Einsatz von Schiedsrichtern für alle Pflichtspiele des Volleyball-Verbandes Berlin nach Maßgabe seiner Ordnungen, insbesondere bei Spielen, bei denen der Volleyball-Verband Berlin selbst für die Schiedsrichtergestellung verantwortlich ist,

1.2.3.3. die Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen,

1.2.3.4. die Führung einer Schiedsrichterkartei, bzw. -datenbank,

1.2.3.5. die Abgabe von Vorschlägen an den Bundesschiedsrichterausschuss zur Berufung von Prüfern und ihre Ausbildung,

1.2.3.6. die Vertretung der Interessen der Schiedsrichter,

1.2.3.7. die Behandlung von Verfahren gegen Schiedsrichter und die gutachterliche Stellungnahme in Regelfragen bei Verfahren anderer Rechtszüge (Ziff. 3.2.1., 4.2.2. ROVVB),

1.2.3.8. die Verwaltung der Finanzen (Ziff. 7.) unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung.

1.3. Grundlagen der Tätigkeit der Schiedsrichter

Grundlagen der Tätigkeit der Schiedsrichter sind die Satzung und die Ordnungen des Volleyball-Verbandes Berlin und des Deutschen Volleyball-Verbandes, darunter insbesondere die Bundesschiedsrichterordnung (BSRO) nebst zugehörigen Richtlinien, sowie die Internationalen Volleyball-Spiel- und -Schiedsrichterregeln.

2. Einsatz der Schiedsrichter

2.1. Pflichtspiele des Verbandes müssen von geprüften Schiedsrichtern geleitet werden.

2.2. Der Schiedsrichter verpflichtet sich, die Weisungsbefugnis des Landesschiedsrichterausschusses anzuerkennen und in seiner Tätigkeit gemäß der Satzung und den Ordnungen des Verbandes und des Deutschen Volleyball-Verbandes, insbesondere der Schiedsrichterordnung und der dazu erlassenen Richtlinien, zu verfahren.

2.3. Schiedsrichter müssen ein aktuelles Regelwerk besitzen.

2.4. Tritt ein angesetzter Schiedsrichter nicht an, so kann die Wettkampfleitung einen anderen anwesenden neutralen Schiedsrichter mit entsprechender Lizenz um die Leitung des Spieles bitten. Ist keine Wettkampfleitung vorhanden, so ist dies Aufgabe der Mannschaftskapitäne der beteiligten Mannschaften bzw. des Ausrichters. Wenn ein solcher Schiedsrichter anwesend und auch zur Spielleitung bereit ist, muss er von den Mannschaften akzeptiert werden. Ist auf keine Weise Ersatz für den ausgefallenen Schiedsrichter zu erlangen, so muss das Spiel neu angesetzt werden.

2.5. Ist ein angesetzter Schiedsrichter verhindert, so hat er selbst für einen Ersatz der entsprechenden Ausweisstufe zu sorgen und dies dem Landesschiedsrichterausschuss mitzuteilen. Kommt aus seinem Verschulden das Spiel nicht zustande, so hat er die

entstehenden Kosten zu tragen. Dasselbe gilt für den Schiedsrichter, der als Ersatz benannt ist.

2.6. Spiele des Landesverbandes werden vom Landesschiedsrichterausschuss auf Anforderung des Landesspielwartes angesetzt. Vor dieser Ansetzung besteht für die für das Schiedsgericht verantwortlichen Vereine die Möglichkeit, den 1. und 2. Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Landesschiedsrichterausschuss übernimmt in der Regel diese Vorschläge, wenn sie den gültigen Erfordernissen entsprechen, stellt offizielle Einsatzpläne auf und verfolgt die Schiedsrichtereinsätze.

2.7. Vereine können beim Landesschiedsrichterausschuss die Unterstützung bei der Schiedsrichtersuche beantragen, wenn sie selbst ausnahmsweise keinen Schiedsrichter stellen können. Die Beantragung der Unterstützung soll lediglich für den 1. Schiedsrichter in der Berlinliga vorbehalten und auf höchstens drei Anforderungen pro Mannschaft und pro Saison beschränkt sein. Die hierfür entstehenden Gebühren richten sich nach Ziffer 19.3. der SRGO.

2.8. Über Ausnahmen bei einer beantragten Unterstützung gemäß Ziffer 2.6. entscheidet der Landesschiedsrichterausschuss. Dem Landesschiedsrichterausschuss steht es frei, die Unterstützung im Einzelfall auch abzulehnen. Der Landesschiedsrichterausschuss übernimmt trotz einer beantragten Unterstützung keine Garantie für das Stellen eines Schiedsrichters. Erst bei Zusage eines Schiedsrichtereinsatzes ist die Mannschaft von der Verpflichtung, einen Schiedsrichter für das betreffende Spiel zu stellen, entbunden.

2.9. Der Einsatz für Schiedsrichter für überregionale Aufgaben, deren Gestaltung dem Volleyball-Verband-Berlin obliegt, wird allein durch den Landesschiedsrichterausschuss geregelt. Der Landesschiedsrichterausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Anforderung geeignete Schiedsrichter zu benennen, erfolgt die Anforderung nicht spätestens einen Monat vor der Veranstaltung und können deshalb nicht genügend Schiedsrichter benannt werden, so stellt der Volleyball-Verband-Berlin keine Schiedsrichter

3. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern

3.1. Der Landesschiedsrichterausschuss führt entsprechend dem Bedarf der Vereine, Aus- und Fortbildungslehrgänge vor dem 15. September eines jeden Jahres durch. Der Landesschiedsrichterausschuss kann weitere Aus- und Fortbildungslehrgänge durchführen und auch ihm geeignet erscheinende Veranstaltungen zu solchen erklären.

3.2. Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden über das elektronische Verwaltungssystem des Verbandes ausgeschrieben und veröffentlicht. Für die Teilnahme

an diesen Veranstaltungen sind die veröffentlichten Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich.

3.3. Erwerb der Jugendlizenz

3.3.1. Die Jugendlizenz berechtigt zur Leitung von Jugendspielen. Sie soll den Schiedsrichter an die Tätigkeit im Erwachsenenbereich heranzuführen.

3.3.2. Die Teilnehmer des Lehrganges sollen mindestens 10 Jahre alt sein, sollen aber nicht älter als 14 Jahre alt sein. Die Gültigkeit der Jugendlizenz ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt.

3.3.3. Zum Erwerb der Jugendlizenz ist durch eine Prüfung nachzuweisen, dass das internationale Regelwerk, Schiedsrichterzeichen und die Behandlung des Spielberichts bogens beherrscht werden. Ablauf und Anforderung der Prüfung bestimmen die Richtlinien zur BSRO.

3.3.4. Vereinfachter Übergang zur D-Lizenz: Schiedsrichter mit Jugendlizenzen können vereinfacht durch Besuch von zwei Fortbildungen und dem Bestehen der D-Lizenz-Prüfung D-Lizenz-Schiedsrichter werden. Das Mindestalter von 14 Jahren für den Erwerb der D-Lizenz bleibt hiervon unberührt.

3.4. Erwerb der Lizenz D

3.4.1. Die D-Lizenz berechtigt zur Leitung von Spielen als 1. Schiedsrichter auf unterster Ebene (Pflichtspiele bis zu den Kreisligen, Jugendspiele, Schulvergleichskämpfe, Freundschaftsspiele usw.) sowie als 2. Schiedsrichter bis zur höchsten Spielklasse des Volleyball-Verbandes Berlin.

3.4.2. Zum Lehrgang werden alle Interessenten zugelassen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Lehrgangstermine sind in dem Verbandsorgan, in dem verbindliche Bekanntmachungen des Volleyball-Verbandes Berlin erfolgen, vor dem Lehrgang zu veröffentlichen.

3.4.3. Zum Erwerb der D-Lizenz ist durch eine Prüfung nachzuweisen, dass das Internationale Regelwerk, Schiedsrichterzeichen und die Behandlung des Spielberichts bogens beherrscht werden. Ablauf und Anforderungen der Prüfungen bestimmen die Richtlinien zur Bundesschiedsrichterordnung.

3.4.4. Hat der Teilnehmer an einem Lehrgang zum Erwerb der D-Lizenz die Prüfung nicht bestanden, so kann er verlangen, dass der Prüfer die Mängel seiner Leistung im Einzelnen mit ihm erörtert. Die Mitteilung über das Prüfungsergebnis soll die Regel- oder Ordnungsvorschriften bezeichnen, hinsichtlich derer Fehler aufgetreten sind.

3.4.5. Hat ein Teilnehmer an einem Lehrgang zum Erwerb der D-Lizenz die Prüfung nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres vom Tage der Prüfung an sich erneut zur Prüfung zum Erwerb der D-Lizenz anmelden, ohne zuvor am Lehrgang selbst erneut teilzunehmen. Besteht er auch diese Prüfung nicht, so kann er den Lehrgang nur insgesamt wiederholen.

3.4.6. Reicht der praktische Test im Rahmen des Lehrganges zum Erwerb der D-Lizenz nicht aus zu beurteilen, ob der Bewerber die Anforderungen an eine auf Dauer erteilte Schiedsrichterlizenz erfüllen kann, so wird die Lizenz nur vorläufig erteilt. Der Bewerber wird in diesem Fall bei je einem Spiel, das er mit der D-Lizenz leiten darf, als 1. Schiedsrichter und als 2. Schiedsrichter beobachtet. Die Prüfung gilt insgesamt als nicht bestanden, wenn der Bewerber in diesen Spielen keine insgesamt genügenden Leistungen erbringt oder wenn er aus Gründen, die in seiner Person liegen, zur Prüfung nicht erscheint oder geladen werden kann.

3.5. Erwerb der Lizenz C

3.5.1. Der D-Schiedsrichter kann die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb der C-Schiedsrichter-Lizenz beantragen, wenn er zehn Spiele - darunter mindestens sieben Pflichtspiele - als 1. Schiedsrichter geleitet hat. Seit dem Erwerb der D-Lizenz sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein.

3.5.2. Der Bewerber hat in einem Lehrgang mit abschließender theoretischer Prüfung gefestigte praktische Regelkenntnis nachzuweisen.

3.5.3. Der Bewerber hat je ein Spiel als 1. Schiedsrichter und 2. Schiedsrichter vollständig durchzuführen. Die praktische Prüfung soll an einem Tag stattfinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur Bundesschiedsrichterordnung.

3.5.4. Die C-Lizenz berechtigt zur Leitung

3.5.4.1. aller Freundschaftsspiele, aller Schul- und Jugendmeisterschaften sowie aller Pflichtspiele bis einschließlich Bezirksliga als 1. Schiedsrichter und

3.5.4.2. von Spielen bis zur höchsten Spielklasse des Volleyball-Verbandes-Berlin als 2. Schiedsrichter.

3.6. Erwerb der Lizenz B

3.6.1. Kandidatur

3.6.1.1. Dem Erwerb der B-Lizenz wird eine Kandidatur vorangestellt. Die Kandidatur berechtigt zur Leitung von Spielen bis einschließlich der höchsten Spielklasse des Landesverbandes. Sie ist zwei Jahre gültig.

3.6.1.2. Zur Kandidatenprüfung werden alle Schiedsrichter zugelassen, die Inhaber einer gültigen C-Lizenz sind, mindestens 20 Spiele seit dem Erwerb der C-Lizenz als 1. Schiedsrichter geleitet haben und mindestens 18 Jahre alt sind. Seit dem Erwerb der C-Lizenz sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein. Ablauf und Anforderungen der Prüfung bestimmen die Richtlinien zur Bundesschiedsrichterordnung.

3.6.2. B-Lizenz

Die Prüfung besteht darin, dass der Kandidat innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb der Kandidatur mindestens drei Pflichtspiele der höchsten Spielklasse des Volleyball-Verbandes Berlin für Herren unter Beobachtung zu leiten hat. Ablauf und Anforderungen der Prüfung im Einzelnen sowie Befugnisse des B-Schiedsrichters bestimmen die Richtlinien zur Bundesschiedsrichterordnung.

3.7. Erwerb der A-Lizenz

Die Bestimmungen über den Erwerb der A-Lizenz und höherer Lizenzstufen regeln die Richtlinien zur Bundesschiedsrichterordnung und die Internationalen Volleyball-Spielregeln.

3.8. Fortbildungen

3.8.1. Neben dem Bundesschiedsrichterausschuss und dem Regionalschiedsrichterausschuss ist der Landesschiedsrichterausschuss für die Fortbildung der Schiedsrichter verantwortlich.

3.8.2. Für D-Schiedsrichter und C-Schiedsrichter besteht die Pflicht, alle drei Jahre, für B- und Jugendschiedsrichter die Pflicht, alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Werden in einem Regeltest gravierende Regelunkenntnisse festgestellt, so ist der Fortbildungslehrgang kostenpflichtig zu wiederholen und die Teilnahme gilt als nicht erfolgt.

4. Prüfer-Lizenz

Besonders qualifizierten Schiedsrichtern kann der Bundesschiedsrichterausschuss direkt oder auf Antrag des zuständigen Landesschiedsrichterausschusses die Prüfer-Lizenz für die Ausweisstufen C, B und A erteilen. Die Inhaber der Prüfer-Lizenz gehören zum Lehrstab des Bundesschiedsrichterausschusses und sind an seine Richtlinien gebunden.

5. Verstöße und Strafen

5.1. Grundlagen Gegen Schiedsrichter können Strafen verhängt werden, wenn diese gegen geltende Ordnungen oder Bestimmungen des Verbandes oder seiner Ausschüsse

Stand 10/2021

verstoßen. Für die Durchführung des Verfahrens gegen einen Schiedsrichter sind die Rechtsinstanzen des Volleyball-Verbandes Berlin in folgender Reihenfolge zuständig:

5.1.1. Landesschiedsrichterausschuss des Volleyball-Verbandes Berlin,

5.1.2. Verbandsgericht des Volleyball-Verbandes Berlin.

5.2. Verstöße

Verstöße sind:

5.2.1. Tätigkeit des Schiedsrichters ohne gültige Schiedsrichterlizenz,

5.2.2. Nichtantreten aus eigenem Verschulden,

5.2.3. Missachtung der Ordnungen des Volleyball-Verbandes Berlin oder des Deutschen Volleyball-Verbandes,

5.2.4. Nichteinhaltung gesetzter Fristen.

5.3. Disziplinarstrafen

5.3.1. Der Landesschiedsrichterausschuss kann bei Verstößen gemäß Ziff. 6.2. dieser Ordnung Strafen gegen den Schiedsrichter nach Maßgabe der Rechtsordnung des Volleyball-Verbandes Berlin aussprechen.

5.3.2. Als Strafen können verhängt werden:

5.3.2.1. Verwarnung,

5.3.2.2. Zurückstufung,

5.3.2.3. Entzug der Lizenz.

5.3.2.4. Daneben kann eine Geldbuße verhängt werden. Die Zurückstufung und der Entzug können auf Zeit ausgesprochen werden. Für die Neu- bzw. Wiedererteilung einer Lizenz kann eine Sperrfrist festgesetzt werden. Die Neu- bzw. Wiedererteilung der Lizenz kann von dem erneuten Bestehen der für die zu erteilende Lizenz vorgesehenen Prüfung abhängig gemacht werden.

5.3.3. Die Bestrafung gemäß Ziff. 5.3.2. kann eine weitere Überprüfung durch den Landesschiedsrichterausschuss nach sich ziehen.

5.3.4. Die Geldbußen werden vom Landesschiedsrichterausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Mindesthöhe beträgt € 5,00.

5.3.5. Eine Bestrafung darf nicht erfolgen, wenn der Verstoß nicht schuldhaft erfolgte oder wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Bestrafung nicht rechtfertigen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen eine Bestrafung zwingend vorgeschrieben ist.

5.3.6. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Rechtsordnung des Volleyball-Verbandes Berlin entsprechend; insbesondere gilt der I. Abschnitt; Ziff. 15.2. gilt nicht.

6. Finanzen

6.1. Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Landesschiedsrichterausschuss eine Gebührenordnung.

6.2. Vom Landesschiedsrichterausschuss ist ein Mitglied als für die finanziellen Belange verantwortlicher Beisitzer zu benennen. Er ist für sämtliche Einnahmen und Ausgaben verantwortlich und unterliegt der Kassenprüfung des Volleyball-Verbandes Berlin. Er ist ferner gemeinschaftlich mit dem Landesschiedsrichterwart Bevollmächtigter des Vorstandes zur Durchsetzung von Ansprüchen, die mittelbar oder unmittelbar Gebühren und Aufwandsentschädigungen der Schiedsrichter und Prüfer betreffen.

7. Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Informationen

7.1. Der Landesschiedsrichterausschuss kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben insbesondere elektronischer Hilfsmittel bedienen. Zu diesem Zweck darf er namentlich Angaben zur Person wie Name, Vorname, Anschrift, Nummer des Telefonanschlusses, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeiten, Lizenzstufen, Prüferlizenzen, Vermerke über disziplinarische Maßnahmen sowie Einsatzmöglichkeiten und Einsätze als Schiedsrichter erheben, speichern und verarbeiten. Sämtliche mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel verwaltete Informationen sind zu löschen, wenn eine gültige Schiedsrichter-Lizenz fünf Jahre lang nicht mehr besteht oder eine Frist, während derer eine Schiedsrichter-Lizenz auf Grund disziplinarischer Maßnahmen nicht erteilt werden darf, seit fünf Jahren abgelaufen ist.

7.2. Jeder Schiedsrichter kann von dem Landesschiedsrichterausschuss Auskunft darüber verlangen, ob und gegebenenfalls welche ihn betreffenden Informationen auf diese Weise gespeichert sind.

7.3. Jede Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Betroffene zustimmt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Landesschiedsrichterordnung ist am 28. Juni 1980 durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages des VVB in Kraft getreten sowie am 15. Februar 1993 und am 27. Februar 1997 neu gefasst worden. Änderungen wurden am 27. Juni 1981, 26. Juni 1982, 29. Mai 1983 und am 11. Juni 1987 von ordentlichen Verbandstagen genehmigt sowie vom Vorstand darüber hinaus am 1. Februar 1989, 12. September 1990 und am 14. Februar 1993 sowie nach erster Neufassung am 17. April 1996, am 26. Februar 1997, am 16. September 1999, am 10. Februar 2003 durch Präsidiumsbeschluss, am 28. Juni 2006, am 9. Mai 2018 und am 25.10.2021 durch das Präsidium beschlossen.